

Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 2 K 2/25

Würzburg, 17.12.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 08.04.2026	09:00 Uhr	B001, Sitzungs- saal	Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Würzburg von Rottenbauer

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Rottenbauer	450/84	Gebäude- und Frei- fläche	Am Feldkreuz 7	0,0189	3238

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Würzburg von Rottenbauer

1/4 an

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
2/ zu 1	Rottenbauer	450/92	Gebäude- und Frei- fläche	Nähe Am Feldkreuz	0,0070	3238

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Würzburg von Rottenbauer

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
3	Rottenbauer	450/93	Gebäude- und Frei- fläche	Nähe Feldkreuz	0,0013	3238

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Zweigeschossiges Wohnhaus, voll unterkellert, mit ausgebautem Dachgeschoss in Form eines Reihen-Endhauses, Bj. 2013, Massivbau, Gasbrennwertkessel Baujahr Heizkessel vermutlich

2013, das Wohnhaus wird zum Bewertungsstichtag vom Eigentümer bewohnt, Nebengebäude Garage, Massivbau, auf die differenzierte Darstellung des Versteigerungsobjektes im Sachverständigengutachten wird verwiesen.;

Verkehrswert: 500.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Verkehrsfläche;

Verkehrswert: 6.500,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Stellplatzfläche;

Verkehrswert: 5.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 16.01.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.